

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und §§ 3 und 36 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG - neugefasst durch B. v. 19.02.1987 BGBl. I S. 602; zuletzt geändert durch Artikel 31 G. v. 05.10.2021 BGBl. I S. 4607) hat der Rat der Stadt Münster am xxx folgende Satzung beschlossen:

1. Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren **außerhalb des Schulbetriebes** zum Spielen zur Verfügung und zwar
 - an **Schultagen** nach Beendigung der schulischen Nutzung bis 20:00 Uhr,
 - in den **Ferien** von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - an **Samstagen** von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, wenn **Samstage** Schultage sind, von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - an **Sonn- und Feiertagen** von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

Alle Regelungen gelten jedoch längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit.

2. Soweit Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngeren Jugendlichen nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Nutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet.
3. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme untereinander und auch gegenüber der Nachbarschaft, insbesondere in der Mittagszeit.
4. Kinder und Jugendliche dürfen die Spielgeräte nicht zu anderen Zwecken als dem regelgerechten Spielen gebrauchen, nicht mutwillig beschädigen und nicht über den üblichen Umfang hinaus verschmutzen, dazu gehören u.a. das Wegwerfen/Zurücklassen von Zigarettenkippen, Papiertaschentüchern, Kaugummis, Verpackungen usw.
5. Der Schulhof darf zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden.
6. Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Assistenzhunden - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt.
7. Die Mitnahme von Glasflaschen und der Genuss alkoholischer Getränke sind nicht erlaubt.
8. Das Rauchen ist nicht erlaubt.
9. Schulleitung, HausmeisterInnen oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzenden der Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.
10. Die Bereitstellung der Schulhöfe zum Spielen begründet keine Aufsichtspflicht für Schule und Schulträger.
11. Die Nutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.
12. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Baumaßnahmen auf Schulgrundstücken, Nutzung der Schulhöfe für genehmigte Veranstaltungen, ist der jeweilige Schulhof für die Dauer der Veranstaltung/Maßnahme nicht zum Spielen freigegeben.

13. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Ziffern 1, 4, 6, 7 und 8 können Bußgelder bis zu 150,00 Euro verhängt werden. Die entsprechende Höhe ist dem Bußgeldkatalog (Anlage 1) zu entnehmen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen vom 23.05.2002 außer Kraft.